



## Ergänzende Bedingungen

### 1. Geltungsbereich

Diese Ergänzenden Bedingungen gelten in Verbindung mit der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)“.

### 2. Anschlusskosten (§ 9 und § 10 AVBFernwärmeV)

Werden Hausanschlusskosten erhoben, so gelten hierfür folgende Bestimmungen:

- Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, wird über einen eigenen Hausanschluss an das Wärmenetz von EAM EnergiePlus angeschlossen.
- Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind über EAM EnergiePlus zu beauftragen.
- Lage und Zeitpunkt der Herstellung des Hausanschlusses sind mit EAM EnergiePlus unter Zugrundelegung der anerkannten Regeln der Technik zu bestimmen.
- Die Herstellung, Veränderung oder Unterhaltung des Hausanschlusses umfasst die für die Verlegung der Leitung notwendigen Erdarbeiten.
- Die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses sind dem aktuellen Preisblatt zu entnehmen. Kosten für Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom ihm veranlasst werden zahlt der Anschlussnehmer an EAM EnergiePlus nach tatsächlichem Aufwand.

Ein Baukostenzuschuss (BKZ) kann individuell festgelegt werden. Wird ein BKZ erhoben, ist dieser dem aktuellen Preisblatt bzw. dem Angebot von EAM EnergiePlus zu entnehmen.

### 3. Inbetriebsetzung und Messeinrichtung (§ 13 und § 18 AVBFernwärmeV)

Für jede der nachfolgenden Leistungen 3.1 bis 3.4 werden folgende Preise berechnet:

**brutto 72,59 € (inkl. 19% USt.)**

Maßgeblich für den Preis ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung.

- 3.1 Für die erste Inbetriebnahme einer neuen Kundenanlage sowie den ersten Einbau der erforderlichen Messeinrichtung werden keine Kosten berechnet.  
Für jede weitere Inbetriebnahme gelten die vorgenannten Preise.
- 3.2 Ist die Inbetriebnahme der Kundenanlage durch Gegebenheiten die EAM EnergiePlus nicht zu vertreten hat nicht möglich, so hat der Kunde für jeden vergeblichen Weg die tatsächlichen Kosten, mindestens jedoch ein Entgelt in Höhe der

vorgenannten Preise.

- 3.3 Wird die Messeinrichtung auf Wunsch des Kunden verlegt zahlt der Kunde die tatsächlichen Kosten, mindestens jedoch ein Entgelt in Höhe der vorgenannten Preise.

- 3.4 Bei einer Nachplombierung wird ein Entgelt berechnet in Höhe der vorgenannten Preise.

### 4. Grundstücksbenutzung (§ 8 VBFernwärmeV)

Der Kunde kann die Verlegung der Wärmeerezeugungsanlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind.

### 5. Verwendung von Wärme (§ 3 AVBFernwärmeV)

Eine Wärmebedarfsdeckung aus regenerativen Energiequellen ist vor Durchführung mit EAM EnergiePlus abzustimmen.

### 6. Wohnungswechsel (§ 32 AVBFernwärmeV)

- 6.1 Sind die zu versorgenden Gebäude oder Räume vermietet und steigt der Mieter in den bestehenden Wärmeliefervertrag des Vermieters ein bzw. wird mit dem Mieter ein zusätzlicher Wärmeliefervertrag abgeschlossen, so kann er aus Anlass der Beendigung des Mietverhältnisses den Versorgungsvertrag jederzeit mit zweimonatiger Frist kündigen. Die Kündigung kann per E-Mail ([Info.Waerme@EAM.de](mailto:Info.Waerme@EAM.de)), erfolgen. Kündigt der Mieter nicht oder erst nach seinem Auszug, so ist er bis zur Beendigung seines Wärmeliefervertrages auch für die Bezahlung des Energieverbrauchs verantwortlich, der nach seinem Auszug in der Wohnung anfällt.

- 6.2 Für eine reibungslose Abwicklung sind folgende Angaben des Kunden erforderlich:

- a. Kundennummer,
- b. Datum des Auszugs,
- c. Neue Rechnungsanschrift,
- d. Zählerendnummer (die letzten drei Stellen),
- e. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der gekündigten Wohnung.

Der Zählerstand bei Auszug ist unverzüglich vom Kunden nachzuliefern.

### 7. Zahlungsweisen und Folgen des Zahlungsverzugs (§ 27 AVBFernwärmeV)

- 7.1 Der Kunde kann seine Zahlungen in folgender Weise an EAM EnergiePlus leisten:

- a. Lastschriftinzugsverfahren  
Durch das bequeme Lastschriftinzugsverfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Lastschriftinzugsermächtigung kann EAM EnergiePlus schriftlich, per E-Mail oder durch Anruf im ServiceCenter, Tel. 0561-933 09 709 erteilt und jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden.

- b. Überweisung  
Überweisungen haben auf das von EAM EnergiePlus mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer zu erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der



## Ergänzende Bedingungen

- Zahlbetrag dem Konto bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.
- 7.2 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von EAM EnergiePlus angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten kassiert werden. Die dadurch entstehenden Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind von dem Kunden an EAM EnergiePlus in folgender Höhe pauschal zu erstatten:

- a. für jede Mahnung **5,60 Euro**,
- b. für die Sperrankündigung gemäß § 33 Abs. 2 AVB FernwärmeV **5,60 Euro**,
- c. für jeden Inkassogang **53,90 Euro**, zuzüglich den bei EAM EnergiePlus durch die Veranlassung des Inkassogangs entstehenden weiteren Kosten nach Aufwand.

Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschalen.

### 8. Unterbrechung und Wiederherstellung der Wärmeversorgung (§ 33 AVBFernwärmeV)

- 8.1 Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Wärmeversorgung trägt der Kunde pauschal folgende Kosten:
- a. für die Unterbrechung umsatzsteuerfrei **75,90 Euro**,
  - b. für die Wiederherstellung **brutto 79,25 €** (inkl. 19% USt.)

Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung.

Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

- 8.2 Die Kosten der Wiederherstellung kann EAM EnergiePlus im Voraus verlangen.

### 9. Vorauszahlungen (§ 28 AVBFernwärmeV)

- 9.1 EAM EnergiePlus ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zur Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,
- a. bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung,
  - b. bei wiederholter Mahnung,
  - c. nach Versorgungsunterbrechung wegen angemahnter Nichtzahlung sowie
  - d. bei Verbrauchsstellen oder einer Tätigkeit in Branchen, in denen bei EAM EnergiePlus überdurchschnittliche Zahlungsunregelmäßigkeiten oder Forderungsausfälle vorkommen.

Die Verpflichtung des Kunden zur Vorauszahlung entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in mindestens zwölf aufeinander folgenden Monaten ab Beginn der Vorauszahlung vollständig und pünktlich erfüllt.

- 9.2 Die Vorauszahlung hat zur Folge, dass die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) jeweils vor Beginn des Abschlagszeitraums im Voraus an EAM EnergiePlus zu bezahlen sind. Dadurch sind bei Beginn der Vorauszahlungen maximal zwei Teilbeträge zu leisten. Geleistete Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.

### 10. Umsatzsteuer

Alle genannten Kosten und Preise unterliegen der Umsatzsteuer in der jeweils genannten Höhe soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich genannt ist.

### 11. Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingung

- 11.1 Diese Ergänzenden Bedingungen gelten ab dem 1. Juli 2020.

- 11.2 EAM EnergiePlus ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.

### 12. Streitschlichtung

Zur Beilegung von Streitigkeiten mit Verbrauchern (§ 13 BGB) ist unser Unternehmen zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren bei der bundesweiten Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle bereit. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich an unser Unternehmen unter den in Ziffer 13 aufgeführten Kontaktdaten gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die Schlichtungsstelle ist unter folgenden Kontaktdaten zu erreichen:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle  
des Zentrums für Schlichtung e.V.

Straßburger Straße 8

77694 Kehl am Rhein

Telefon: 07851 / 795 79 40

e-mail: [mail@verbraucher-schlichter.de](mailto:mail@verbraucher-schlichter.de)

[www.verbraucher-schlichter.de](http://www.verbraucher-schlichter.de)

### 13. Schlussbestimmungen

Soweit im Wärmeliefervertrag einschließlich Anlagen nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 in der jeweils gültigen Fassung.

EAM EnergiePlus GmbH,  
Monteverdistr. 2, 34131 Kassel,  
[www.eam.de](http://www.eam.de)

Sie erreichen unser ServiceCenter Mo – Fr von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr unter der Telefonnummer 0561 933 09 709 oder unter [Info.Waerme@EAM.de](mailto:Info.Waerme@EAM.de).